

Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz

Sie beabsichtigen einen oder mehrere ausländische Gäste (Bekannte, Verwandte oder Geschäftsfreunde) einzuladen und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung (im nachfolgenden **VE** genannt) abgeben.

Für die meisten ausländischen Besucher besteht eine Visumpflicht, d.h. die Person, die Sie einladen möchten, benötigt für die Einreise ein Visum, welches bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist. In einigen Staaten werden Besuchsvisa nur dann ausgestellt, wenn eine in Deutschland rechtmäßig lebende Person oder eine Firma, die in der Lage ist, während des Aufenthalts des Gastes diesen zu versorgen, gegenüber der Ausländerbehörde bzw. dem Bürgerbüro im Hanse Carre´, eine VE abgibt.

Beachten Sie bitte, dass Sie mit einer VE nicht nur unterschreiben, dass Sie Ihren Gast für die Dauer des Aufenthaltes versorgen können, sondern Sie verpflichten sich zusätzlich, auch für die Ausreisekosten aufzukommen, falls Ihr Gast nicht freiwillig wieder ausreist und daher abgeschoben werden muss. Auch mangelnder Krankenversicherungsschutz kann Sie sehr teuer zu stehen kommen.

Für die Abgabe einer VE sind erforderlich:

1. Die **persönliche Vorsprache des Gastgebers** (keine Vertretung möglich) mit folgenden Unterlagen:
 - Pass oder Personalausweis des Gastgebers / bei ausländischem Gastgeber in Verbindung mit einem bis über den Besuchszeitraum hinaus gültigen Aufenthaltstitel
 - Einkommensnachweise (z.B. aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen bei Arbeitnehmern, aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug und sonstigen Abzügen und/oder Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres bei Selbständigen, Rentenbescheid, Beleg über Zinseinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Belege über sonstige regelmäßige Einkünfte)
 - Alternativ: **Bankbürgschaft** mit Sperrvermerk oder Zahlung einer **Sicherheitsleistung**
Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Anzahl der Personen und der Dauer des Aufenthaltes. Je Person werden pauschal € 1.000 für Rückreisekosten und für jeden Monat des vorgesehenen Aufenthaltes € 300 bei Volljährigen und € 200 bei Minderjährigen erhoben. Nach der nachgewiesenen Ausreise wird Ihnen dann die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt. Legen Sie uns deshalb schon bei der Antragstellung Unterlagen über Ihre Bankverbindung (Kto.-Nr. und BLZ) vor.
 - Vollständige Personalien des Besuchers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort – wenn vorhanden auch die Reisepass Nr. – sowie die Anschrift im Heimatland)
2. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit oder für die freiwillige Ausreise oder zwangsweise Abschiebung des eingeladenen Ausländers aufgewendet werden. Die Erstattungspflicht besteht für die Gesamtdauer des Aufenthaltes. Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

In diesem Zusammenhang ist eine **Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung** zu unterzeichnen.

3. Der von Ihnen eingeladene Ausländer muss eine Kopie der VE anfertigen und die Kopie sowie das Original zusammen mit dem Nachweis einer Reisekrankenversicherung im Rahmen des Visumverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen. Das Original muss während der Reise mitgeführt werden.
4. Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig. Im Rahmen des Visumverfahrens wird eine VE grundsätzlich nur dann akzeptiert, wenn zwischen Ausstellungsdatum und der tatsächlichen Visumerteilung nicht mehr als 6 Monate liegen. Aus der Abgabe der VE ergibt sich kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums.
5. Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§95 Abs.2Nr.2 des Aufenthaltsgesetzes)
6. Die Bearbeitungsgebühr für die **Ausstellung der VE beträgt € 25** und ist in bar oder durch Zahlung mit EC-Karte zu entrichten.
Bei Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft bzw. Zahlung einer Sicherheitsleistung (EC-Zahlungen am Kassenautomaten sind möglich) wird zusätzlich eine Gebühr **von € 10** fällig.
7. Da es sich bei der Verpflichtungserklärung um einen fälschungssicheren durchnummerierten Vordruck handelt, kann dieser weder im Internet zur Verfügung gestellt noch blanko ausgehändigt werden. Er darf nur von Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde oder des Bürgerbüros im Hanse Carre ausgefüllt werden.
8. Soweit Auslandsvertretungen bereits Kontaktdaten des Gastgebers im Visa-Informationssystem (VIS) speichern – dies gilt derzeit für die Länder Ägypten, Algerien, Libyen, Mauretanien, Marokko und Tunesien – ist auch eine Bestätigung über die [„Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS“](#) abzugeben. Dieses Formular ist dann zusammen mit der Verpflichtungsermächtigung (siehe Nr. 3) dem Visumantragsteller zur Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung zu übersenden.

Für die Abgabe einer VE muss der Gastgeber ein Einkommen nachweisen, dass die **Pfändungsfreigrenze** (nach der Pfändungstabelle zu §850c ZPO) mindestens um den Lebensunterhalt für die eingeladene Person (€ 300 bzw. € 200 bei Minderjährigen) übersteigt. Rückreisekosten werden nicht berechnet.

Wenn Sie kein ausreichendes oder regelmäßiges Einkommen nachweisen können oder Sie ihre Einkünfte nicht darlegen wollen, kommt die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Betracht. Es ist ausreichend, wenn eine auf Ihren Namen ausgestellte **Bankbürgschaft** mit Sperrvermerk für die Ausländerbehörde vorgelegt wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft bestimmt sich nach der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts (1 – 3 Monate) und des Alters der eingeladenen Person (€ 300 bzw. bei Minderjährigen € 200 mtl.). Die Kosten der Rückreise werden pauschaliert mit € 1.000 angesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben freiwillig sind. Sie riskieren jedoch, dass bei Nichtangabe die deutsche Auslandsvertretung die Erteilung eines Visums verweigert.

Ansprechpartner finden Sie im

Bürgerbüro im Hanse Carre´

Tel. 0471 – 590 3470 bis 590 3480

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 10.00 – 18.00 Uhr

Samstag 10.00 – 14.00 Uhr

**oder beim Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde im Stadthaus 5**

Tel. 0471 - 590 3781 bis 590 3792

Öffnungszeiten: Montag 08.00. - 12.00 Uhr
und
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr